

Protokoll der 50. Gemeinderatssitzung vom 23. Oktober 2018

Anwesend	Rainer Beck Josef Biedermann Norbert Gantner Horst Meier Urs Kranz Alexander Ritter Monika Stahl
Zu Trakt.	
2018/391	Walter Fussi, Hanno Konrad Anstalt, Schaan und Thomas Meier, Bauverwaltung Planken

2018/391 **Genehmigung Parkierungskonzept**

Sachverhalt Auf Antrag der VU-Gemeinderatsfraktion wurde mit Gemeinderatsbeschluss 2018/339 vom 17. April 2018 der Auftrag zur Erstellung eines Parkierungskonzeptes an Hanno Konrad Bauingenieur- und Vermessungsbüro Anstalt, Schaan, vergeben. Aufbauend auf den beiden Strategiepapieren „Ziele und Massnahmen zur räumlichen Entwicklung der Gemeinde Planken 2018 – 2021“ und „Mobilität in Planken“ soll das Konzept bis zur Stufe Vorprojekt entwickelt werden, um daraus konkrete Planungsmassnahmen und -schritte einschliesslich den zu erwartenden Kosten entnehmen zu können. Als weitere Zielsetzung wurde seitens der Gemeinde vorgegeben, Möglichkeiten für den Ersatz des Parkplatzes beim Reservoir Rütli aufzuzeigen, womit auch ein allgemeines Fahrverbot ab dem Anwesen Oberplanknerstrasse 8 Richtung Oberplanken und Gafadura in Betracht gezogen werden kann. Der Parkplatz beim Reservoir Rütli, welcher vor allem über die Sommermonate als Ausgangspunkt für Wanderer zur Gafadurahütte dient, wurde ursprünglich als Holzlagerplatz erstellt und ist nur über eine einspurige Waldstrasse zugänglich. Auf dieser ist das Kreuzen zweier Fahrzeuge äusserst schwierig und riskant.

Zwischenzeitlich liegt das Parkierungskonzept dem Gemeinderat zur Genehmigung vor. Das Parkierungskonzept sieht zukünftig folgende Parkierungsanlage innerhalb bzw. am Rand des Dorfgebiets Planken vor:

Parkierungsanlage:	Anzahl Parkplätze:
Parkplatz Dorfeingang-Kasernastrasse	11
Parkplatz Dreischwesternhaus (inkl. 1 Behindertenparkplatz)	13
Parkplatz Birkenweg oberhalb Dreischwesternhaus	14
Parkplatz Dorfstrasse „Auf der Hest“	12
Parkplatz Gangbrunnen Saroja-Areal (inkl. 1 Behindertenparkplatz)	14
<u>Parkierungsanlage Im Wäsle</u>	<u>29</u>
Total	93

Mit den vorgesehenen Parkierungsanlagen können die bei einer Auflösung des Parkplatzes beim Reservoir Rütli / Holzlagerplatz wegfallenden Parkplätze kompensiert werden. Im Rahmen des Parkplatzkonzeptes wurden auch die Kosten für die entsprechenden baulichen Massnahmen abgeschätzt. Im Weiteren wurden auch die Möglichkeiten und Kosten einer Parkraumbewirtschaftung aufgezeigt.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, das Parkierungskonzept mit den eingebrachten Abänderungen und Ergänzungen grundsätzlich zu genehmigen. Die abschliessende Genehmigung der einzelnen Investitionen soll im Rahmen der Jahresbudgetierung erfolgen.

2018/392 Protokoll der 49. Gemeinderatssitzung vom 2. Oktober 2018

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 2. Oktober 2018 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2018/393 Liechtenstein geht ins Kino: Unterstützung Filmclub im Takino

Sachverhalt Der Filmclub im Takino steht seit 20 Jahren für erstklassiges Arthouse Kino. Entstanden aus einer Gruppe von Filmbegeisterten, ist er heute ein gut organisiertes Unternehmen an zwei Standorten. Die über 1'000 Vorstellungen mit fast 18'000 Besucherinnen und Besuchern pro Jahr werden von rund 15 Volontären betreut. Die Geschäftsstelle, die für die Programmation, Administration, Marketing, Aquise für Werbung, Raumvermietungen, Sonderanlässe und Unterhalt zuständig ist, ist mit 170 Stellenprozenten besetzt.

Die beiden Standorte Schaan und Balzers werden vom Verein gemietet und wurden in den letzten Jahren projektions- und tontechnisch auf den neuesten Stand gebracht. Die Einrichtung der beiden Säle ist in die Jahre gekommen und muss

renoviert werden. Die Bausubstanz beider Säle ist mangelhaft, die Energiekosten sind sehr hoch. Die Säle entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen.

Der Filmclub im Takino hat die Möglichkeit sich im Zentrum von Schaan in eine Liegenschaft einzukaufen. Die Flächen sind auf zwei Ebenen verteilt und erlauben den Bau von zwei fixen Kinosälen, einem Eingangsbereich mit Bar und Kasse und einem variablen Foyer, das sowohl für Filmvorstellungen als auch für andere Anlässe genutzt werden kann.

Diese Liegenschaft erlaubt dem Filmclub im Takino kostengünstiger und effizienter sowohl ein abwechslungsreiches und spannendes Programm für ein anspruchsvolles Mainstream Publikum als auch für Filmliebhaber anzubieten. Das Angebot des Filmclubs im Takino ist schon heute einmalig im Rheintal. Ausserdem wird auf diese Weise der Kinostandort Liechtenstein gesichert.

Die notwendigen Mittel werden durch eine Hypothek, Mittel der öffentlichen Hand (Kulturstiftung Liechtenstein und Gemeinde Schaan), Eigenmittel des Filmclubs, Stiftungen und Crowdfunding aufgebracht. Derzeit fehlen noch CHF 470'000 für den Kauf der Räume. Der Filmclub im Takino ersucht alle Gemeinden Liechtensteins um finanzielle Unterstützung und schlägt vor, dass jede Gemeinde pro Einwohnerin und Einwohner ein Kino-Ticket für CHF 15.00 kauft. Diese Tickets könnten dann gratis an die Einwohnerschaft abgegeben werden. Bei 450 Einwohnern entspricht dies einem Beitrag der Gemeinde Planken von CHF 6'750.00. Die Aktion wäre einerseits ein Geschenk von den Gemeinden an ihre Einwohnerinnen und Einwohner und andererseits ein Betrag ans neue Kino.

Die Gemeinde Planken unterstützt in der Regel Plankner Dorfvereine und ausgewählte soziale, caritative, kulturelle, bildungs- und sportorientierte sowie umweltschutzfördernde Vereine mit einem Jahresbeitrag von ein paar Hundert Franken. Des Weiteren werden Veranstaltungen im Dorfgebiet und im Einzelfall Veranstaltungen und Projekte im Land mit massgeblicher Plankner Beteiligung unterstützt. Das vorliegende Gesuch erfüllt diese Anforderungen nicht.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, das Gesuch um finanzielle Unterstützung des Filmclubs im Takino für den Kauf von Kinoräumen in Form von Kinoeintritten in Höhe von CHF 6'750.00 abzulehnen.

4:3 (1 FBP, 3 VU : 3 FBP)

2018/394 Tempo 40 km/h generell im Dorfgebiet – Entscheid Verwaltungsgerichtshof

Sachverhalt Mit GRB 2013/242 vom 22. Januar 2013 und GRB 2013/274 vom 12. März 2013 hat der Gemeinderat die Abänderung der Signalisationsverordnung (SSV) und der Verkehrsregelverordnung (VRV) und die in diesem Zusammenhang von der Regierung beabsichtigte Einführung der Signalisation „Tempo 50 generell“ für das Wohngebiet von Planken behandelt. Dabei ging es um die Aufhebung der bisherigen Ausnahmeregelung „Tempo 40 generell“ auf der Dorf- und den Gemeindestrassen. Der Gemeinderat sprach sich geschlossen für die Beibehaltung der bisherigen Regelung mit der Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h im Siedlungsgebiet aus. Trotz der zahlreich aufgeführten Argumente seitens der Gemeindevorsteherung soll die derzeitige Signalisation gemäss revidierter SSV und VRV nicht mehr aufrechterhalten werden. Das Amt für Bau und Infrastruktur schlug drei rechtskonforme Alternativen vor, die jedoch nicht zu überzeugen vermochten.

Gemäss SSV Art. 98 Abs. 2) können die allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten herabgesetzt werden, wenn verschiedene Anforderungen erfüllt sind. Des Weiteren bestimmt SSV Art. 98 Abs. 4), dass vor der Festlegung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten durch ein Gutachten abgeklärt werden kann, ob die Massnahme nötig (Abs. 2), zweck- und verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind. In diesem Zusammenhang sieht SSV Art. 98 Abs. 5) vor, dass eine abweichende tiefere Höchstgeschwindigkeit als 50 km/h in Abstufung von je 10 km/h grundsätzlich zulässig ist. Und SSV Art. 98 Abs. 6) besagt: Die Regierung regelt die Einzelheiten für die Festlegung abweichender Höchstgeschwindigkeiten.

Der Gemeinderat hat daraufhin beschlossen, mittels eines Gutachtens abklären zu lassen, ob es aufgrund der genannten Gründe nicht zweck- und verhältnismässiger wäre, die Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h im gesamten Siedlungsgebiet von Planken beizubehalten. Für die Erstellung eines diesbezüglichen Gutachtens wurde Hartmann & Sauter, Raumplaner und Verkehrsingenieure, Chur, beauftragt. Gemäss dem ausführlichen Gutachten werden die Voraussetzungen für die Beibehaltung von Tempo 40 km/h im Wohngebiet von Planken zweifelsfrei erfüllt:

„Die heutige Geschwindigkeitsregelung im Dorfgebiet Planken mit der flächendeckenden Signalisation von Tempo 40 generell bewährt sich grundsätzlich. Dies zeigen sowohl das heutige Geschwindigkeitsverhalten gemäss den Messungen von Juni/Juli 2013 an der Dorfstrasse als auch das Unfallgeschehen der letzten Jahre gemäss der Unfallstatistik des Landes. Ein Wechsel vom heutigen Tempo 40 zum Regime „50 generell“ ist insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit, aber

auch in Bezug auf den Verkehrslärm, strikte abzulehnen. Die Geschwindigkeiten des Motorfahrzeugverkehrs, und damit auch die Gefährdung der Fussgänger und Velofahrer im Allgemeinen und der Kinder und älteren Personen im Besonderen, würden mit Bestimmtheit deutlich zunehmen, und auch die Lärmsituation im Dorf würde sich verschlechtern. In Anbetracht dieser Umstände empfehlen wir die Beibehaltung des heutigen Regimes mit Tempo 40 im ganzen Dorfgebiet von Planken, wobei dies am besten mittels der heutigen Ausnahmeregelung mit Signalisation von „Tempo 40 generell“ oder aber mit einer neuen Ausnahmeregelung mit einer flächengleichen Tempo 40 Zone geschieht.“

Mit Gemeinderatsbeschluss 2013/319 vom 10. September 2013 genehmigte der Gemeinderat das Gutachten zur Beibehaltung von Tempo 40 km/h im Dorfgebiet und beauftragte die Gemeindevorsteherung, einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung bei der Regierung einzureichen.

Mitte September 2013 wurde die Gemeindevorsteherung Planken dahingehend informiert, dass durch mehrere Landtagsabgeordnete eine Gesetzesinitiative zur Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes in Vorbereitung sei, zu deren Inhalt die Festlegung der Höchstgeschwindigkeiten auf Gemeindestrassen und bei Landstrassen ohne Durchgangsverkehr durch Land und Gemeinden gehöre. Die Gemeindevorsteherung Planken sah sich deshalb veranlasst, mit der Antragstellung für eine Ausnahmeregelung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in Planken zuzuwarten. In der Dezembersession des Landtags erhielt diese Gesetzesinitiative nicht die notwendige Mehrheit und konnte somit nicht umgesetzt werden. Mit Schreiben vom 14. Januar 2015 reichte die Gemeindevorsteherung den Antrag auf Beibehaltung der Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h im Dorfgebiet von Planken bei der Regierung ein. Dann herrschte Stille.

Nach den Landtagswahlen 2017 und nach der Neubesetzung der Ministerposten kontaktierte die Gemeindevorsteherung die Regierung und fragte nach dem Stand des Antrags der Gemeinde Planken nach. Des Weiteren wurden am 3. November 2017 nochmals sämtliche Unterlagen zu diesem Thema bei der Regierung eingereicht.

Am 22. Mai 2018 entschied dann die Regierung, den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Beibehaltung der Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h im Dorfgebiet der Gemeinde Planken abzuweisen. Das Amt für Bau und Infrastruktur wurde von der Regierung beauftragt, das Signal „Höchstgeschwindigkeit 40 generell“ durch das Signal „Höchstgeschwindigkeit 50 generell“ zu ersetzen. Die Begründung der Ablehnung der Regierung beschränkte sich auf die gesetzlichen

Grundlagen, die im Jahr 2012 angepasst wurden und die Höchstgeschwindigkeit 40 km/h generell nicht mehr vorsehen.

Gegen diese Regierungsentscheidung erhob die Gemeindevorsteherung fristgerecht Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof. Für die Begleitung des Rechtsfalls wurde der für Verwaltungsangelegenheiten sehr erfahrene Rechtsanwalt Dr. Peter Wolff vom Advokaturbüro Wolff Gstöhl Bruckschweiger, Vaduz, beauftragt und bevollmächtigt. Dieser war der Meinung, dass eine erfolgversprechende Beschwerde gegen diese Regierungsentscheidung eingereicht werden kann, nachdem die Regierung in verfehler Weise so entschieden hat, als ob es nur um die Frage der Signalisation ginge. Tatsächlich gehe es gemäss dem Antrag der Gemeinde jedoch um eine Grundsatzfrage, ob für Planken eine Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h weiterhin gültig sein soll oder nicht.

Am 24. September 2018, der Gemeinde zugestellt am 5. Oktober 2018, entschied der Verwaltungsgerichtshof, der Beschwerde der Gemeinde Planken vom 4. Juni 2018 gegen die Entscheidung der Regierung vom 22. Mai 2018 insoweit Folge zu leisten, indem die angefochtene Regierungsentscheidung ersatzlos aufgehoben wird. Der VGH stellt sich auf den Standpunkt, dass nicht die Regierung für die Ausnahmegenehmigung zuständig sei, sondern das Amt für Bau und Infrastruktur, nachdem mit der Strassensignalisationsverordnung verschiedene Aufgaben von der Regierung an das ABI delegiert wurden. Es gäbe keine doppelte Zuständigkeit der Regierung und des Amtes. Somit war die Regierung im vorliegenden Fall nicht zuständig, über die Beibehaltung der Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h im Ortsgebiet der Gemeinde Planken und über einen entsprechenden Antrag der Gemeinde zu entscheiden. Zuständig sei vielmehr das ABI, was dazu führe, dass sich der Rechtsmittelweg ändere. Nach der erstinstanzlichen Entscheidung des ABI erfolgt eine allfällige Beschwerde an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten. Die nächste Instanz wäre dann wiederum der Verwaltungsgerichtshof.

Anzumerken ist dazu, dass die Regierung mit Schreiben vom 16. Januar 2015 den postalischen Eingang des Antrages der Gemeinde bestätigt hat, woraus die Gemeinde Planken schliessen konnte, dass der Antrag bei der richtigen Stelle eingereicht wurde.

Nach der Veröffentlichung des VGH-Entscheides meldete sich das ABI bei der Gemeindevorsteherung und schlug wie bereits im Jahr 2013 drei rechtskonforme Alternativen vor, die jedoch nach wie vor nicht zu überzeugen vermögen.

Um einen nochmaligen langwierigen und kostspieligen Instanzenzug zu vermeiden schlägt die Gemeindevorsteherung vor, die im Jahre 2013 diskutierte Gesetzesinitiative zur Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes durch mehrere Landtagsabgeordnete zu reaktivieren. Sollte diese nochmals nicht umgesetzt werden, bestände weiterhin die Möglichkeit einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung für Tempo 40 km/h generell beim ABI einzureichen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Entscheidung des Verwaltungsgerechtshofes zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Beibehaltung der Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h im Dorfgebiet der Gemeinde Planken zur Kenntnis zu nehmen und begrüsst den Vorschlag der Gemeindevorsteherung, mittels einer parlamentarischen Gesetzesinitiative eine rechtliche Grundlage für Tempo 40 km/h generell zu schaffen.

2018/395 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches (Reisen für terroristische Zwecke)

Sachverhalt In Österreich wurden mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2018 einzelne Strafbestimmungen im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung ausgebaut und ein neuer Tatbestand des Reisens für terroristische Zwecke (§ 278g StGB) eingeführt. Ein Nachvollzug empfiehlt sich auch für Liechtenstein, da das österreichische Strafgesetzbuch dem liechtensteinischen Strafgesetzbuch als Rezeptionsvorlage dient.

Mit der Einführung des neuen Tatbestands des Reisens für terroristische Zwecke (§ 278g StGB) werden einerseits die Voraussetzungen für die Unterzeichnung und Ratifikation des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung von Terrorismus geschaffen und andererseits der Umsetzungsverpflichtung aufgrund des abgeänderten Art. 3 Ziff. 4 Bst. a der 5. EU-Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2018/843 Rechnung getragen. Ebenso wird damit eine Änderung des FATF-Standards übernommen. Liechtenstein unterstreicht mit dieser Gesetzesrevision die Bedeutung einer effektiven und effizienten Bekämpfung von Terrorismus und Terrorismusfinanzierung.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

